

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 157



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

10. Juni 2022

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### RICHTLINIEN

- ★ **Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/905 der Kommission vom 9. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG hinsichtlich der Protokolle für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten <sup>(1)</sup>** ..... 1

##### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2022/906 des Rates vom 9. Juni 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Stärkung der Kapazitäten der Balkan Medical Task Force** ..... 9
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/907 der Kommission vom 1. Juni 2022 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Good Clothes, Fair Pay“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates** ..... 13
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 3543)** ..... 15
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/909 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 3565)** ..... 66
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/910 der Kommission vom 9. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 hinsichtlich der harmonisierten Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit von Niederspannungslastschaltern, Trennschaltern, Lasttrennschaltern und Schalter-Sicherungs-Einheiten sowie für externe Stromversorgungsgeräte für Mobiltelefone <sup>(1)</sup>** ..... 70

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## RICHTLINIEN

## DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2022/905 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 2022

zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG hinsichtlich der Protokolle für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Richtlinien 2003/90/EG <sup>(3)</sup> und 2003/91/EG <sup>(4)</sup> der Kommission soll sichergestellt werden, dass die Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und die Sorten von Gemüsearten, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Kataloge aufnehmen, den Protokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts („CPVO“) entsprechen. Diese Richtlinien zielen insbesondere darauf ab, die Einhaltung der Vorschriften über die Merkmale, auf die sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und die Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten zu gewährleisten. Für Arten, die nicht unter CPVO-Protokolle fallen, soll mit diesen Richtlinien die Übereinstimmung mit den Prüfungsrichtlinien des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV“) sichergestellt werden.
- (2) Das CPVO hat weitere Protokolle festgelegt und bestehende aktualisiert, insbesondere in Bezug auf Knaulgras, Luzerne, Sandluzerne, Zwiebellieschgras, Lieschgras, Rotklee, Hanf, Roggen, Triticale, Mangold oder Beißkohl, Wirsing, Weißkohl und Rotkohl, Blatzzichorie, Wassermelone, Melone, Fenchel, Grünen Salat, Tomate/Paradeiser, Spinat und Tomate/Paradeiser – Wurzelstöcke. Diese Entwicklungen sollten sich im Unionsrecht widerspiegeln.
- (3) Die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11).

- (4) Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2023 anwenden. Für bestimmte Sorten, die nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten zugelassen wurden, haben jedoch vor dem 1. Januar 2023 amtliche Untersuchungen gemäß der Richtlinie 2003/90/EG bzw. der Richtlinie 2003/91/EG in der Fassung vor ihrer Änderung durch die vorliegende Richtlinie begonnen, die noch nicht abgeschlossen sind. Damit diese Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden, sollten sie gemäß den vor der Änderung durch die vorliegende Richtlinie geltenden Vorschriften erfolgen.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

### **Änderung der Richtlinie 2003/90/EG**

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/90/EG erhalten die Fassung von Teil A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

#### Artikel 2

### **Änderung der Richtlinie 2003/91/EG**

Die Anhänge der Richtlinie 2003/91/EG erhalten die Fassung von Teil B des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

#### Artikel 3

### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2022 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2023 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 4

### **Übergangsmaßnahmen**

Für vor dem 1. Januar 2023 begonnene amtliche Untersuchungen von Sorten, die noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG in der Fassung vor ihrer Änderung durch die vorliegende Richtlinie.

#### Artikel 5

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

## TEIL A

## „ANHANG I

**Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen (\*) des CPVO entsprechen müssen**

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras	TP 31/1 vom 25.3.2021
<i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Hack.	Raublättriger Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Welsches Weidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019
<i>Lolium x hybridum</i> Hausskn.	Bastardweidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019
<i>Medicago sativa</i> L.	Luzerne	TP 6/1 vom 22.12.2021
<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne	TP 6/1 vom 22.12.2021
<i>Phleum nodosum</i> L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe	TP 34/1 vom 22.12.2021
<i>Phleum pratense</i> L.	Lieschgras	TP 34/1 vom 22.12.2021
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse	TP 7/2 Rev. 3 Corr vom 16.3.2020
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	TP 33/1 vom 15.3.2017
<i>Trifolium pratense</i> L.	Wiesenklee, Rotklee	TP 5/1 vom 22.12.2021
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne	TP 8/1 vom 19.3.2019
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	TP 32/1 vom 19.4.2016
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	TP 89/1 vom 11.3.2015
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	TP 178/1 vom 15.3.2017
<i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps	TP 36/3 vom 21.4.2020
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	TP 276/2 vom 1.2.2022
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	TP 80/1 vom 15.3.2017
<i>Gossypium</i> spp.	Baumwolle	TP 88/2 vom 11.12.2020
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	TP 81/1 vom 31.10.2002
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	TP 57/2 vom 19.3.2014
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	TP 179/1 vom 15.3.2017

<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer	TP 20/3 vom 6.3.2020
<i>Avena sativa</i> L. (einschl. <i>A. byzantina</i> K. Koch)	Saathafer, Hafer (einschl. Mittelmeerhafer)	TP 20/3 vom 6.3.2020
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste	TP 19/5 vom 19.3.2019
<i>Oryza sativa</i> L.	Reis	TP 16/3 vom 1.10.2015
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	TP 58/1 Rev vom 27.4.2022
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i>	Sorghum	TP 122/1 vom 19.3.2019
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse	Sudangras	TP 122/1 vom 19.3.2019
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i> x <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse	Hybriden aus der Kreuzung von <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>bicolor</i> und <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>drummondii</i>	TP 122/1 vom 19.3.2019
<i>xTriticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Triticum</i> mit einer Art der Gattung <i>Secale</i>	TP 121/3 vom 27.4.2022
<i>Triticum aestivum</i> L. subsp. <i>aestivum</i>	Weizen	TP 3/5 vom 19.3.2019
<i>Triticum turgidum</i> L. subsp. <i>durum</i> (Desf.) van Slageren	Hartweizen	TP 120/3 vom 19.3.2014
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Mais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel/Erdapfel	TP 23/3 vom 15.3.2017

(\*) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website ([www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)) zu finden.

## ANHANG II

### Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien (\*) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebäuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Beta vulgaris</i> L.	Runkelrübe	TG/150/3 vom 4.11.1994
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Horntrespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>Bromus sitchensis</i> Trin.	Alaska-Trespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>xFestulolium</i> Asch. et Graebn.	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i>	TG/243/1 vom 9.4.2008
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee	TG 193/1 vom 9.4.2008

<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Medicago doliiata</i> Carmign.	[Straight-spined medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	[Disc medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	[Shore medic/Strand medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago murex</i> Willd.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Rauer Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	Rippen-Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.	Schild-Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Gestutzter Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	TG/38/7 vom 9.4.2003
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Bodenfrüchtiger Klee	TG/170/3 vom 4.4.2001
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelle	TG/319/1 vom 5.4.2017
<i>Arachis hypogaea</i> L.	Erdnuss	TG/93/4 vom 9.4.2014
<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern	Sareptasenf	TG/335/1 vom 17.12.2020
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen	TG/185/3 vom 17.4.2002
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Saffor	TG/134/3 vom 12.10.1990
<i>Papaver somniferum</i> L.	Schlafmohn, Mohn	TG/166/4 vom 9.4.2014

(\*) Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website ([www.upov.int](http://www.upov.int)) zu finden.“

## TEIL B

### „ANHANG I

#### Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen (\*) des CPVO entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Allium cepa</i> L. (Cepa group)	Zwiebel und Lauchzwiebel	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium cepa</i> L. (Aggregatum group)	Schalotte	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	TP 161/1 vom 11.3.2010
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	TP 85/2 vom 1.4.2009
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch	TP 162/1 Corr vom 25.3.2004
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	TP 198/2 vom 11.3.2015

<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie	TP 82/1 vom 13.3.2008
<i>Apium graveolens</i> L.	Knollensellerie	TP 74/1 vom 13.3.2008
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	TP 130/2 vom 16.2.2011
<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe einschließlich der Sorte ,Cheltenham beet‘	TP 60/1 vom 1.4.2009
<i>Beta vulgaris</i> L.	Mangold oder Beißkohl	TP 106/2 vom 14.4.2021
<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl	TP 90/1 vom 16.2.2011
<i>Brassica oleracea</i> L.	Blumenkohl/ Karfiol	TP 45/2 Rev. 2 vom 21.3.2018
<i>Brassica oleracea</i> L.	Broccoli oder Calabrese	TP 151/2 Rev. 2 vom 21.4.2020
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rosenkohle/Kohlsprossen	TP 54/2 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica oleracea</i> L.	Kohlrabi	TP 65/1 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica oleracea</i> L.	Wirsing, Weißkohl und Rotkohl	TP 48/3 Rev. 2 vom 25.3.2021
<i>Brassica rapa</i> L.	Chinakohl	TP 105/1 vom 13.3.2008
<i>Capsicum annuum</i> L.	Chili oder Paprika	TP 76/2 Rev. 2 Corr vom 21.4.2020
<i>Cichorium endivia</i> L.	Krausblättrige Endivie und vollblättrige Endivie	TP 118/3 vom 19.3.2014
<i>Cichorium intybus</i> L.	Wurzelzichorie	TP 172/2 vom 1.12.2005
<i>Cichorium intybus</i> L.	Blattzichorie	TP 154/1 Rev. 2 Corr vom 14.4.2021
<i>Cichorium intybus</i> L.	Chicorée	TP 173/2 vom 21.3.2018
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	TP 142/2 Rev vom 14.4.2021
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone	TP 104/2 Rev. 2 vom 25.3.2021
<i>Cucumis sativus</i> L.	Speisegurke und Gewürzgurke	TP 61/2 Rev. 2 vom 19.3.2019
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	TP 155/1 vom 11.3.2015
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis oder Zucchini	TP 119/1 Rev. vom 19.3.2014
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Artischocke und Kardone	TP 184/2 Rev. vom 6.3.2020
<i>Daucus carota</i> L.	Karotte und Futtermöhre	TP 49/3 vom 13.3.2008
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	TP 183/2 vom 14.4.2021
<i>Lactuca sativa</i> L.	Grüner Salat	TP 13/6 Rev. 3 vom 27.4.2022
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	Tomate/Paradeiser	TP 44/4 Rev. 5 vom 14.4.2021
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	TP 136/1 Corr vom 21.3.2007
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne oder Feuerbohne	TP 9/1 vom 21.3.2007
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne und Stangenbohne	TP 12/4 vom 27.2.2013
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Runzelerbse, Rollerbse und Zuckererbse	TP 7/2 Rev. 3 Corr vom 16.3.2020
<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen, Rettich	TP 64/2 Rev. Corr vom 11.3.2015

<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber	TP 62/1 vom 19.4.2016
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	TP 116/1 vom 11.3.2015
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine/Melanzani oder Eierfrucht	TP 117/1 vom 13.3.2008
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	TP 55/5 Rev. 4 vom 27.4.2022
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Rapunzel- oder Feldsalat/Vogerlsalat	TP 75/2 vom 21.3.2007
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne	TP 206/1 vom 25.3.2004
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Süßmais und Puffmais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum peruvianum</i> (L.) Mill.; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum cheesmaniae</i> (L. Ridley) Fosberg; <i>Solanum pimpinellifolium</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner	Tomate/Paradeiser – Wurzelstöcke	TP 294/1 Rev. 5 vom 14.4.2021
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne x <i>Cucurbita moschata</i> Duchesne	Interspezifische Hybriden von <i>Cucurbita maxima</i> Duch. x <i>Cucurbita moschata</i> Duch. für den Einsatz als Wurzelstöcke	TP 311/1 vom 15.3.2017

(\*) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website ([www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)) zu finden.

#### ANHANG II

#### Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien (\*) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebäuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Brassica rapa</i> L.	Speiserübe	TG/37/10 vom 4.4.2001

(\*) Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website ([www.upov.int](http://www.upov.int)) zu finden.“

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (GASP) 2022/906 DES RATES

vom 9. Juni 2022

### über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Stärkung der Kapazitäten der Balkan Medical Task Force

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates <sup>(1)</sup> wurde eine Europäische Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) eingerichtet, mit der die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Erhaltung des Friedens, zur Verhütung von Konflikten und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere kann die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2021/509 Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich finanzieren.
- (2) Die Balkan Medical Task Force (BMTF) wurde als regionale Initiative eingerichtet, die sechs Länder des westlichen Balkans, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien, mit dem Ziel zusammenbringt, eine rasche und wirksame Reaktion in von Katastrophen betroffenen Ländern oder Regionen zu ermöglichen, indem bereits vorhandene militärmedizinische Kapazitäten der teilnehmenden Länder genutzt werden. Jedes dieser sechs teilnehmenden Länder übernimmt die Rolle der „Rahmennation“ basierend auf einem Rotationsprinzip von zwei Jahren. Nordmazedonien übernimmt diese Rolle für den Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2022. Im zweiten Halbjahr 2021 führte die Organisation neue interne Vorschriften ein, die eine längerfristige Entsendung zur Unterstützung von Missionen und Operationen ermöglichen, auch als Teil von Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) außerhalb des westlichen Balkans.
- (3) Durch die Ausstattung der nicht den EU-Streitkräften angehörenden medizinischen Einheiten, die an der BMTF beteiligt sind, mit der erforderlichen Ausrüstung und dem erforderlichen Material würde die Union die militärmedizinischen Fähigkeiten der beteiligten Länder des westlichen Balkans ausbauen und eine multinationale militärmedizinische Einheit stärken, die potenziell militärische Aspekte von Friedenseinsätzen über die Region hinaus unterstützen sowie dazu beitragen könnte, Fähigkeitsziele der NATO und Partnerschaftsziele der Partnerschaft für den Frieden (PfP) zu erreichen.
- (4) Diese Unterstützungsmaßnahme sollte auch die Fähigkeit der Länder des westlichen Balkans stärken, auf Krisen zu reagieren, sowie die Resilienz der Region erhöhen und damit letztlich zur regionalen Stabilität beitragen und die Länder in der Region in die Lage versetzen, ihre Bevölkerung besser schützen zu können. Sie sollte zur regionalen Zusammenarbeit und zum regionalen Zusammenhalt beitragen sowie gutnachbarliche Beziehungen im westlichen Balkan fördern.
- (5) In seinem Schreiben vom 18. April 2022 an den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ersuchte der Verteidigungsminister der Republik Nordmazedonien im Namen der BMTF die Union darum, die BMTF durch die Beschaffung von wesentlicher Ausrüstung zur Stärkung der Kapazitäten ihrer medizinischen Einheiten zu unterstützen.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

- (6) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur EFF würde diese Unterstützungsmaßnahme diejenigen an der BMTF beteiligten Länder, die nicht der EU angehören, in die Lage versetzen, eigenständig auf Krisen zu reagieren. Indem fünf Länder des westlichen Balkans zusammengebracht werden, würde diese Unterstützungsmaßnahme auch die allgemeinen Ziele der GASP/GSVP in der Region wie beispielsweise die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und des regionalen Dialogs fördern.
- (7) Nach Abschluss dieser Unterstützungsmaßnahme wird der Hohe Vertreter ihre Auswirkungen und die Verwaltung und Verwendung der bereitgestellten Ausrüstung bewerten. Diese Bewertung wird zu einem Erfahrungsprozess führen, der darauf abzielt, die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahme und ihre Kohärenz mit der Gesamtstrategie und der Politik der Union im Empfängerland zu bewerten.
- (8) Unterstützungsmaßnahmen müssen gemäß den Grundsätzen und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, sowie insbesondere unter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates<sup>(?)</sup>, und gemäß den Vorschriften zur Ausführung der im Rahmen des EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchgeführt werden.
- (9) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Es wird eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten der BMTF (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet, die aus der Europäischen Friedensfazilität finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“).
- (2) Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der BMTF durch die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials für die medizinischen Einheiten der Streitkräfte der teilnehmenden Länder — Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, um die militärmedizinischen Fähigkeiten der Region und letztlich die zivilen Hilfsmaßnahmen zu stärken.
- (3) Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, wird Folgendes durch die Unterstützungsmaßnahme finanziert:
  - a) Ausrüstung für Mobilität (Sanitätsfahrzeuge und Geländefahrzeuge);
  - b) Krankenhäuser der Versorgungsebene 2;
  - c) Laborgeräte und -ausstattung;
  - d) IT- und Kommunikationsausrüstung.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen, der als Anweisungsbefugter handelt, und der in Artikel 4 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Stelle gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses (GASP) 2021/509.

#### *Artikel 2*

#### **Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 6 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen des EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

<sup>(?)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

### Artikel 3

#### **Vereinbarungen mit dem Begünstigten**

- (1) Der Hohe Vertreter trifft mit dem Begünstigten die erforderlichen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die Einheiten der BMTF;
  - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
  - c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme zur Verfügung gestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
  - d) dass die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme zur Verfügung gestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingerichteten Fazilitätsausschusses (im Folgenden „Fazilitätsausschuss“) an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

### Artikel 4

#### **Durchführung**

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen des EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben und im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für EFF-Unterstützungsmaßnahmen erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten übernimmt ITF Enhancing Human Security (ITF).

### Artikel 5

#### **Überwachung, Kontrolle und Evaluierung**

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 durch den Begünstigten. Die Überwachung wird genutzt, um Bewusstsein für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 zu wecken und zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch Einheiten der BMTF.
- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, bei der Bescheinigungen über die Auslieferung von den Streitkräften, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung unterzeichnet werden;
  - b) Berichterstattung über die Tätigkeiten, wobei der Begünstigte jährlich über die Tätigkeiten Bericht erstattet, die mit der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Ausrüstung, Ausstattung und den im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Dienstleistungen durchgeführt werden, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) eine solche Berichterstattung nicht mehr für erforderlich hält;
  - c) Kontrollen vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort gewährt.

(3) Zwölf Monate nach Lieferung der Ausrüstung nimmt der Hohe Vertreter eine Evaluierung in Form einer strukturierten ersten Bewertung der Unterstützungsmaßnahme vor. Dies kann eine Vor-Ort-Besichtigung zur Überprüfung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme gelieferten Ausrüstung und Ausstattung sowie bereitgestellten Dienstleistungen oder andere wirksame Formen von unabhängig bereitgestellten Informationen umfassen. Eine abschließende Evaluierung wird bei Abschluss der Unterstützungsmaßnahme durchgeführt, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung der genannten Ziele beigetragen hat.

#### *Artikel 6*

##### **Berichterstattung**

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unteraufnehmern.

#### *Artikel 7*

##### **Aussetzung und Beendigung**

- (1) Das PSK kann beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann auch vorschlagen, dass der Rat die Unterstützungsmaßnahme beendet.

#### *Artikel 8*

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 2022.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
Éric DUPOND-MORETTI

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/907 DER KOMMISSION****vom 1. Juni 2022****betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Good Clothes, Fair Pay“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. April 2022 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Good Clothes, Fair Pay“ eingereicht.
- (2) Wie von den Organisatoren erläutert, besteht das Ziel der Initiative darin, die Kommission zu ersuchen, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, mit denen Unternehmen, die in der Bekleidungs- und Schuhindustrie tätig sind, verpflichtet werden, in Bezug auf existenzsichernde Löhne in ihrer Lieferkette ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen, damit folgende Ziele erreicht werden können: a) Ergänzung und Ausbau des „EU-Rahmens für nachhaltige Corporate Governance“ und der „EU-Richtlinie über angemessene Mindestlöhne“; b) Festlegung einer Verpflichtung für Unternehmen, Beeinträchtigungen des Grundrechts auf existenzsichernde Löhne sowie der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu ermitteln, zu verhindern und abzumildern; c) Verringerung von Armut in der Union und weltweit unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Frauen, Migrantinnen und Arbeitskräften in prekären Beschäftigungsverhältnissen und der Notwendigkeit, Kinderarbeit zu bekämpfen; d) Verbot unlauterer Handelspraktiken, die den Beschäftigten in der Bekleidungs- und Schuhindustrie tatsächlich schaden oder potenziell Schaden zufügen könnten oder dazu beitragen, und Förderung fairer Einkaufspraktiken; e) das Recht der Verbraucher auf Information über Unternehmen der Bekleidungs- und Schuhindustrie; f) mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht für Unternehmen der Bekleidungs- und Schuhindustrie.
- (3) Ein Anhang zu der Initiative enthält weitere Einzelheiten zu Inhalt, Zielen und Hintergrund. Die Organisatoren machen geltend, dass der gesetzliche Mindestlohn in vielen Mitgliedstaaten nur einen geringen Prozentsatz des existenzsichernden Lohns ausmacht, während der gesetzliche Mindestlohn in wichtigen bekleidungsproduzierenden Ländern außerhalb der Union durchschnittlich weniger als 50 % dessen beträgt, was zur Finanzierung der Grundlage für ein menschenwürdiges Leben erforderlich wäre. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in denen das Recht auf eine Vergütung verankert ist, das Arbeitnehmern und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Die Organisatoren erklären, dass die Gewährleistung existenzsichernder Löhne in der Bekleidungs- und Schuhindustrie zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung <sup>(2)</sup>beitragen würde, d. h. zur Beseitigung der Armut, zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit sowie zu nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch. Die Organisatoren betonen ferner, dass im Zuge der Diskussion um Niedriglöhne eine der Hauptursachen für Kinderarbeit angegangen werden würde, was wiederum im Einklang mit dem Engagement der Kommission zur Beseitigung der Kinderarbeit stünde, die der Kommission zufolge in allen relevanten Politikbereichen an erster Stelle stehen muss. Die betroffenen Unternehmen sollten verpflichtet werden, die Fortschritte der im Rahmen ihrer Due-Diligence-Prüfung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen zu verfolgen und darüber zu berichten. Die Organisatoren vertreten die Auffassung, dass die Kommission geeignete und legitime Methoden zur Bestimmung der existenzsichernden Löhne empfehlen könnte, die dann bei den Lohnverhandlungen in der Branche berücksichtigt werden könnten. Ferner fordern die Organisatoren Rechtsvorschriften, die aufbauend auf die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> gegen unlautere Handelspraktiken vorgehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

<sup>(2)</sup> Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development*, A/RES/70/1 (25. September 2015).

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

- (4) Schließlich fordern die Organisatoren im Anhang mehr Transparenz in der Branche: So sollten Unternehmen verpflichtet werden, bestimmte Produktionsinformationen aus ihren Lieferketten zu veröffentlichen, und die Verbraucher das Recht haben, über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen aufgrund von Löhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen informiert zu werden. Die Organisatoren haben zur Untermauerung ihrer Initiative einen Entwurf für eine Richtlinie vorgelegt, der eine Reihe von Elementen umfasst, mit denen diese Ziele erreicht werden könnten.
- (5) In Bezug auf das Ziel der Initiative ist die Kommission befugt, auf der Grundlage der Artikel 50 und 114 des Vertrags einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, mit denen Unternehmen, die in der Bekleidungs- und Schuhindustrie tätig sind, verpflichtet werden, in Bezug auf existenzsichernde Löhne in ihrer Lieferkette ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen.
- (6) Aus diesem Grund liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (7) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten tatsächlichen und materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.
- (8) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (9) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (10) Die Initiative „Good Clothes, Fair Pay“ sollte daher registriert werden.
- (11) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Good Clothes, Fair Pay“ wird registriert.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Good Clothes, Fair Pay“, vertreten durch Frau Maeve GALVIN und Frau Kirsten KOSSEN in ihrer Funktion als Kontaktperson, gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 2022

*Für die Kommission*  
Věra JOUROVÁ  
Vizepräsidentin

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/908 DER KOMMISSION****vom 8. Juni 2022****über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 3543)***(Nur der bulgarische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen des betreffenden zusammenfassenden Berichts <sup>(2)</sup> zur Kenntnis gebracht.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 23. März 2022 noch anhängig waren —

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.<sup>(2)</sup> Ares(2022)3643435.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, Ungarn, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 2022

*Für die Kommission*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

---

## Beschluss: 69

## Haushaltsposten: 08020601

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>AT</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Abzug Antragsjahr 2015	PUNKTUELL		EUR	2 762 784,00	0,00	2 762 784,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Abzug Antragsjahr 2016	PUNKTUELL		EUR	5 268 498,00	0,00	5 268 498,00
					<b>AT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>8 031 282,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8 031 282,00</b>
Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>CZ</b>	Wein – Investitionen	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PAUSCHAL	10,00%	EUR	124 003,47	0,00	124 003,47
	Wein – Investitionen	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PAUSCHAL	10,00%	EUR	207 479,98	0,00	207 479,98
	Wein – Investitionen	2013	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PAUSCHAL	10,00%	EUR	201 933,62	0,00	201 933,62
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PUNKTUELL		EUR	16 786,88	0,00	16 786,88
	Wein – Investitionen	2014	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PAUSCHAL	10,00%	EUR	103 099,13	0,00	103 099,13
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PUNKTUELL		EUR	24 499,98	0,00	24 499,98

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-627/16	PUNKTUELL		EUR	27 767,37	0,00	27 767,37
					<b>CZ insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>705 570,43</b>	<b>0,00</b>	<b>705 570,43</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>FR</b>	Bescheinigung	2016	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen – Rückerstattung	PUNKTUELL		EUR	103 741,00	98,56	103 642,44
					<b>FR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>103 741,00</b>	<b>98,56</b>	<b>103 642,44</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IT</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	68 685 227,76	166 676,14	68 518 551,62
	Fakultative gekoppelte Stützung – flächenbezogen	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	3 690 568,93	262,10	3 690 306,83
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	65 705 911,62	5 116,79	65 700 794,83
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2017	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	754 110,44	1,21	754 109,23
	Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	3 811 472,84	0,26	3 811 472,58
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	830 757,68	127,71	830 629,97
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	730 282,20	0,00	730 282,20

	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 111 868,12	0,00	- 111 868,12
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>144 096 463,35</b>	<b>172 184,21</b>	<b>143 924 279,14</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	152 937 056,78	172 282,77	152 764 774,01

#### Haushaltsposten: 08030102

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	HJ 2019 Q1 M14: Aufhebung von mit dem Beschluss C(2020) 655 der Kommission vorgenommenen Aussetzungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	- 1 183 276,27	1 183 276,27
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	HJ 2019 Q2 M14: Aufhebung von mit dem Beschluss C(2020) 655 der Kommission vorgenommenen Aussetzungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	- 81 026,85	81 026,85
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	HJ 2020 Q2 M14: Aufhebung von Aussetzungen durch die Kommission Beschluss C(2021) 3112	PUNKTUELL		EUR	0,00	- 880 604,33	880 604,33
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2 144 907,45</b>	<b>2 144 907,45</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	0,00	- 2 144 907,45	2 144 907,45

**Haushaltsposten: 08039901**

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IT</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2014	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PUNKTUELL		EUR	44 449,58	0,00	44 449,58
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2015	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PUNKTUELL		EUR	28 584,53	0,00	28 584,53
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-10/20	PUNKTUELL		EUR	7 895,28	0,00	7 895,28
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>80 929,39</b>	<b>0,00</b>	<b>80 929,39</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>EUR</b>	80 929,39	0,00	80 929,39

**Haushaltsposten: 6200**

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>AT</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Konvergenz – 2015	PUNKTUELL		EUR	- 3 734 865,19	0,00	- 3 734 865,19
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Konvergenz – 2016	PUNKTUELL		EUR	- 6 097 217,59	0,00	- 6 097 217,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Konvergenz – 2017	PUNKTUELL		EUR	- 11 261 077,24	0,00	- 11 261 077,24

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Konvergenz – 2018	PUNKTUELL		EUR	- 15 032 898,46	0,00	- 15 032 898,46
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Konvergenz – 2019	PUNKTUELL		EUR	- 18 876 564,15	0,00	- 18 876 564,15
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Abhilfemaßnahme Hutweide – 2017	PUNKTUELL		EUR	- 5 713 040,69	0,00	- 5 713 040,69
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Abhilfemaßnahme Hutweide – 2018	PUNKTUELL		EUR	- 7 092 810,49	0,00	- 7 092 810,49
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Abhilfemaßnahme Hutweide – 2019	PUNKTUELL		EUR	- 8 369 258,17	0,00	- 8 369 258,17
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Verstoß gegen Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014	PUNKTUELL		EUR	- 15 472,00	0,00	- 15 472,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Verstoß gegen Artikel 45 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 108 640,20	0,00	- 108 640,20
					<b>AT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 76 301 844,18</b>	<b>0,00</b>	<b>- 76 301 844,18</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>BG</b>	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2016	Fehlen einer Schlüsselkontrolle HJ 2018 – HJ 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 543 800,82	0,00	- 543 800,82
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2017	Fehlen einer Schlüsselkontrolle HJ 2018 – HJ 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 860 678,08	0,00	- 860 678,08
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2018	Fehlen einer Schlüsselkontrolle HJ 2018 – HJ 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 925 862,24	- 23 446,49	- 1 902 415,75

	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2019	Fehlen einer Schlüsselkontrolle HJ 2018 – HJ 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 752 027,19	0,00	- 752 027,19
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2020	Fehlen einer Schlüsselkontrolle HJ 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 346 476,29	0,00	- 346 476,29
					<b>BG insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 4 428 844,62</b>	<b>- 23 446,49</b>	<b>- 4 405 398,13</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>DE</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Alle Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 158 657,52	0,00	- 158 657,52
	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler EGFL und ELER – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 16 680,95	0,00	- 16 680,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen 2018	PUNKTUELL		EUR	- 285 242,36	0,00	- 285 242,36
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen 2019	PUNKTUELL		EUR	- 323 499,16	0,00	- 323 499,16
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen 2020	PUNKTUELL		EUR	- 122 752,68	0,00	- 122 752,68
					<b>DE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 906 832,67</b>	<b>0,00</b>	<b>- 906 832,67</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>ES</b>	Cross-Compliance	2017	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 428 837,68	- 3 072,56	- 4 425 765,12
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 064,05	0,00	- 4 064,05
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 487,49	0,00	- 1 487,49
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 178,74	0,00	- 178,74

	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 38,41	0,00	- 38,41
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 408 761,05	- 1 973,84	- 4 406 787,21
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 317,49	0,00	- 2 317,49
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 308,42	0,00	- 1 308,42
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 776 828,71	- 7,10	- 776 821,61
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 617,02	- 0,18	- 616,84
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3,72	0,00	- 3,72
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Mängel bei der Bewertung der Zuverlässigkeit der Schätzungen und bei der Anwendung von Stichproben, HJ 2018–2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 884 504,34	0,00	- 884 504,34
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Mängel bei der Bewertung der Zuverlässigkeit der Schätzungen und bei der Anwendung von Stichproben, HJ 2018–2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 792 156,82	0,00	- 792 156,82
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Mängel bei der Bewertung der Zuverlässigkeit der Schätzungen und bei der Anwendung von Stichproben, HJ 2018–2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 068 622,30	0,00	- 1 068 622,30
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2021	Mängel bei der Bewertung der Zuverlässigkeit der Schätzungen und bei der Anwendung von Stichproben, HJ 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 41 200,88	0,00	- 41 200,88

	Rechnungsabschluss	2019	EGFL – Unregelmäßigkeit nicht korrekt eingestuft	PUNKTUELL		EUR	- 376 348,27	0,00	- 376 348,27
	Bescheinigung	2019	Extrapolation der bei der vertieften Prüfung der Absatzförderung für Wein festgestellten Fehlerquote	PAUSCHAL	7,86%	EUR	- 199 563,57	- 126 948,84	- 72 614,73
	Rechnungsabschluss	2019	Finanzieller Fehler bei Erzeugerorganisationen nach Bericht der BS	PUNKTUELL		EUR	- 5 402,00	0,00	- 5 402,00
	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 9 334,36	0,00	- 9 334,36
	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler in den EGFL- und ELER-Rechnungsunterlagen	PUNKTUELL		EUR	- 74 371,90	0,00	- 74 371,90
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler – EGFL Nicht-IVKS sowie ELER IVKS und Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 1 229,46	0,00	- 1 229,46
					<b>ES insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 13 077 176,68</b>	<b>- 132 002,52</b>	<b>- 12 945 174,16</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>FI</b>	Basisprämienregelung	2019	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 313 522,49	0,00	- 1 313 522,49
	Basisprämienregelung	2020	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 708 251,76	0,00	- 708 251,76
	Basisprämienregelung	2021	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 423 243,35	0,00	- 423 243,35
	Basisprämienregelung	2022	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 353 488,70	0,00	- 353 488,70
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Basisprämienregelung, Ökologisierungszahlung, Regelung für Junglandwirte – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 113 186,04	0,00	- 113 186,04

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Basisprämienregelung, Ökologisierungszahlung, Regelung für Junglandwirte – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 59 325,61	0,00	- 59 325,61
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Direktzahlungen – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 766 705,72	0,00	- 766 705,72
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2019	Haushaltsdisziplin – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 6 088,02	0,00	- 6 088,02
	Ökologisierungszahlung	2019	Ökologisierung – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 680 330,84	0,00	- 680 330,84
	Ökologisierungszahlung	2022	Ökologisierung – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 215 229,77	0,00	- 215 229,77
	Ökologisierungszahlung	2020	Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 382 520,64	0,00	- 382 520,64
	Ökologisierungszahlung	2021	Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 256 992,48	0,00	- 256 992,48
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – tierbezogene Maßnahmen – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 48 270,57	0,00	- 48 270,57
	Fakultative gekoppelte Stützung – flächenbezogen	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – flächenbezogene Maßnahmen – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 26 901,64	0,00	- 26 901,64
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – flächenbezogene Maßnahmen – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 75 347,77	0,00	- 75 347,77
	Regelung für Junglandwirte	2019	Zahlung für Junglandwirte – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 53 904,13	0,00	- 53 904,13
	Regelung für Junglandwirte	2020	Zahlung für Junglandwirte – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 27 006,73	0,00	- 27 006,73
	Regelung für Junglandwirte	2022	Zahlung für Junglandwirte – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 20 189,27	0,00	- 20 189,27
	Regelung für Junglandwirte	2021	Regelung für Junglandwirte – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 21 593,63	0,00	- 21 593,63
					<b>Fl insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 5 552 099,16</b>	<b>0,00</b>	<b>- 5 552 099,16</b>

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>FR</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Alle anderen Mängel 2016	PUNKTUELL		EUR	- 16 500 144,67	0,00	- 16 500 144,67
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Alle anderen Mängel 2017	PUNKTUELL		EUR	- 16 761 054,62	0,00	- 16 761 054,62
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Alle anderen Mängel 2018	PUNKTUELL		EUR	- 14 128 670,75	0,00	- 14 128 670,75
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Alle anderen Mängel 2019	PUNKTUELL		EUR	- 9 553 085,78	0,00	- 9 553 085,78
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Schaffung künstlicher Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 224 741,73	0,00	- 224 741,73
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Schaffung künstlicher Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 361 979,88	0,00	- 361 979,88
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Schaffung künstlicher Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 405 825,62	0,00	- 405 825,62
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Erhebliche Mängel im Kontrollsystem – Korsika – Antragsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	- 5 241 997,15	0,00	- 5 241 997,15
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Erhebliche Mängel im Kontrollsystem – Korsika – Antragsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	- 4 626 507,34	0,00	- 4 626 507,34
	Bescheinigung	2016	ELER – Außenstände	PUNKTUELL		EUR	- 10 928,25	0,00	- 10 928,25
	Bescheinigung	2016	EGFL – Abweichungen beim Abgleich zwischen Jahresrechnung und X-Tabelle	PUNKTUELL		EUR	- 7 338,23	0,00	- 7 338,23
	Bescheinigung	2016	EGFL – Zufallsfehler	PUNKTUELL		EUR	- 1 655,38	0,00	- 1 655,38
	Bescheinigung	2016	EGFL – NV6+NV9 – bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 62 245,64	0,00	- 62 245,64
	Bescheinigung	2016	EGFL – keine Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten	PUNKTUELL		EUR	- 11 558,85	- 10,98	- 11 547,87
	Bescheinigung	2016	EGFL – Prüfung der Außenstände Nr. 4 und 7 – bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 48 519,77	0,00	- 48 519,77

	Bescheinigung	2016	EGFL – Prüfungen Nr. 29 und 133 – bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 2 362 191,68	- 2 244,15	- 2 359 947,53
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Feststellung 1.1 – veredelte Pflanzen und umhülltes Saatgut	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 267 161,18	0,00	- 267 161,18
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Feststellung 1.1 – veredelte Pflanzen und umhülltes Saatgut	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 317 183,25	0,00	- 317 183,25
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Feststellung 1.1 – veredelte Pflanzen und umhülltes Saatgut	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 324 519,34	0,00	- 324 519,34
	Befristete außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	2018	Feststellung 1.2 – Außergewöhnliche Maßnahmen zur Stützung des Geflügelsektors in Frankreich	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 454 891,96	0,00	- 1 454 891,96
					<b>FR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 72 672 201,07</b>	<b>- 2 255,13</b>	<b>- 72 669 945,94</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>HU</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 621,23	0,00	- 621,23
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 59,36	0,00	- 59,36

Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 22,91	0,00	- 22,91
Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M1, M3 und M4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 307 771,57	- 3 006,85	- 2 304 764,72
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M1, M3 und M4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 77 871,46	- 28,88	- 77 842,58
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M1, M3 und M4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 19 295,04	0,00	- 19 295,04

Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M2 nicht vor Ort kontrolliert	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 103,88	0,00	- 103,88
Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M2 nicht vor Ort kontrolliert	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 142 685,54	- 61,04	- 142 624,50
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M2 nicht vor Ort kontrolliert	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 8,41	0,00	- 8,41
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M2 nicht vor Ort kontrolliert	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 655,31	- 0,77	- 3 654,54

Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2016 – M2 nicht vor Ort kontrolliert	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 495,51	0,00	- 1 495,51
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 422,42	0,00	- 4 422,42
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 170 191,15	- 3 251,84	- 6 166 939,31
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 23,06	0,00	- 23,06

Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 31 141,25	0,00	- 31 141,25
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen; Auswahl der Kontrollstichprobe – Antragsjahr 2016 – M2 – Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	7,00%	EUR	- 7,65	0,00	- 7,65
Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen; Auswahl der Kontrollstichprobe – Antragsjahr 2016 – M2 – Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	7,00%	EUR	- 10 513,67	- 85,45	- 10 428,22
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen; Auswahl der Kontrollstichprobe – Antragsjahr 2016 – M2 – Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	7,00%	EUR	- 0,62	0,00	- 0,62

Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen; Auswahl der Kontrollstichprobe – Antragsjahr 2016 – M2 – Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	7,00%	EUR	- 269,34	- 1,07	- 268,27
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel bei Schlüsselkontrollen – Erhöhung der Kontrollsätze aufgrund von Verstößen – Rinder und Schafe; korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen; Auswahl der Kontrollstichprobe – Antragsjahr 2016 – M2 – Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	7,00%	EUR	- 110,19	0,00	- 110,19
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle – Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers – Antragsjahr 2016 – Direktzahlungen	PUNKTUELL		EUR	- 772 361,94	- 1 157,06	- 771 204,88
Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle – Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers – Antragsjahr 2016 – fakultative gekoppelte Stützung	PUNKTUELL		EUR	- 460 728,29	- 936,60	- 459 791,69
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle – Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers – Antragsjahr 2017 – Direktzahlungen	PUNKTUELL		EUR	- 840 055,50	- 29,69	- 840 025,81

	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle – Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers – Antragsjahr 2017 – fakultative gekoppelte Stützung	PUNKTUELL		EUR	- 406 955,99	- 197,60	- 406 758,39
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle – korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 545,98	0,00	- 3 545,98
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle – korrekte Anwendung von Verwaltungssanktionen – verspätete Mitteilungen – Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 132 252,79	0,00	- 6 132 252,79
					<b>HU insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 17 386 170,06</b>	<b>- 8 756,85</b>	<b>- 17 377 413,21</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IE</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Alle Mängel 2018	PUNKTUELL		EUR	- 814 500,59	0,00	- 814 500,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Alle Mängel 2019	PUNKTUELL		EUR	- 807 863,71	0,00	- 807 863,71
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Mängel 2020–2021	PUNKTUELL		EUR	- 776 338,55	0,00	- 776 338,55
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Mängel 2020–2021	PUNKTUELL		EUR	- 718 265,89	0,00	- 718 265,89
					<b>IE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 3 116 968,74</b>	<b>0,00</b>	<b>- 3 116 968,74</b>

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
PT	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2021	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Beihilfeanträge – Förderfähigkeit der Kosten – standardisierte Einheitskosten (16.10.2020 bis 15.10.2021)	PUNKTUELL		EUR	- 43 347,44	0,00	- 43 347,44
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2018	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Beihilfeanträge – Förderfähigkeit der Kosten – standardisierte Einheitskosten (24.9.2018 bis 15.10.2020)	PUNKTUELL		EUR	- 8 232,13	0,00	- 8 232,13
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2019	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Beihilfeanträge – Förderfähigkeit der Kosten – standardisierte Einheitskosten (24.9.2018 bis 15.10.2020)	PUNKTUELL		EUR	- 87 266,69	0,00	- 87 266,69

Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2020	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Beihilfeanträge – Förderfähigkeit der Kosten – standardisierte Einheitskosten (24.9.2018 bis 15.10.2020)	PUNKTUELL		EUR	- 66 917,39	0,00	- 66 917,39
Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2021	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Zahlungsanträge (16.10.2020 bis 15.10.2021)	PUNKTUELL		EUR	- 28 419,55	0,00	- 28 419,55
Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2018	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Zahlungsanträge (24.9.2018 bis 15.10.2020)	PUNKTUELL		EUR	- 184,43	0,00	- 184,43

Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2019	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Zahlungsanträge (24.9.2018 bis 15.10.2020)	PUNKTUELL		EUR	- 24 567,10	0,00	- 24 567,10
Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2020	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge (Schlüsselkontrolle) – Verwaltungskontrollen aller Zahlungsanträge (24.9.2018 bis 15.10.2020)	PUNKTUELL		EUR	- 12 970,55	0,00	- 12 970,55
Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2017	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 336 773,52	0,00	- 336 773,52
Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2018	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 334 831,10	0,00	- 334 831,10
Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2019	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 337 679,08	0,00	- 337 679,08
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 22 716 347,73	- 9 996,33	- 22 706 351,40
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 9 206,30	- 15,35	- 9 190,95

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 23 157 850,74	0,00	- 23 157 850,74
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 26 147,93	0,00	- 26 147,93
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel 2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 23 513 972,81	0,00	- 23 513 972,81
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 23 972 442,81	0,00	- 23 972 442,81
					<b>PT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 94 677 157,30</b>	<b>- 10 011,68</b>	<b>- 94 667 145,62</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	EU-Schulprogramm	2018	Verstöße bei Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	100,00%	EUR	- 171 459,87	0,00	- 171 459,87
	EU-Schulprogramm	2019	Verstöße bei Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	100,00%	EUR	- 1 502 766,99	0,00	- 1 502 766,99
	EU-Schulprogramm	2020	Verstöße bei Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	100,00%	EUR	- 822 422,42	0,00	- 822 422,42
	EU-Schulprogramm	2018	Verstöße bei Vergabeverfahren: Diskriminierende Auswahlkriterien/technische Spezifikationen	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	- 127 781,34	0,00	- 127 781,34

	EU-Schulprogramm	2019	Verstöße bei Vergabeverfahren: Diskriminierende Auswahlkriterien/technische Spezifikationen	PROZEN- TUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	- 291 587,17	0,00	- 291 587,17
	EU-Schulprogramm	2020	Verstöße bei Vergabeverfahren: Diskriminierende Auswahlkriterien/technische Spezifikationen	PROZEN- TUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	- 227 645,33	0,00	- 227 645,33
	EU-Schulprogramm	2021	Verstöße bei Vergabeverfahren: Diskriminierende Auswahlkriterien/technische Spezifikationen	PROZEN- TUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	- 59 696,30	0,00	- 59 696,30
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 3 203 359,42</b>	<b>0,00</b>	<b>- 3 203 359,42</b>
Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>SE</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	LPIS-Aktualisierung 2017 EGFL – Basisprämienregelung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 302 551,50	- 183 758,79	- 2 118 792,71
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	LPIS-Aktualisierung 2017 EGFL – Ökologisierung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 282 010,29	- 28 201,03	- 253 809,26
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	LPIS-Aktualisierung 2017 EGFL – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 47 266,30	- 4 726,64	- 42 539,66
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	LPIS-Aktualisierung 2018 EGFL – Basisprämienregelung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 052 400,37	0,00	- 2 052 400,37
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	LPIS-Aktualisierung 2018 EGFL – Ökologisierung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 109 322,40	0,00	- 1 109 322,40
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	LPIS-Aktualisierung 2018 EGFL – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 45 859,47	0,00	- 45 859,47
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	LPIS-Aktualisierung 2019 EGFL – Basisprämienregelung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 519 724,95	0,00	- 2 519 724,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	LPIS-Aktualisierung 2019 EGFL – Ökologisierung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 361 911,34	0,00	- 1 361 911,34

Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	LPIS-Aktualisierung 2019 EGFL – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 56 664,05	0,00	- 56 664,05
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Zeitraum brachliegende Flächen => Unterscheidung brachliegende Flächen/ Wechselgrünland EGFL 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 15 644 524,73	- 202 282,46	- 15 442 242,27
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Zeitraum brachliegende Flächen => Unterscheidung brachliegende Flächen/ Wechselgrünland EGFL 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 56 015,02	0,00	- 56 015,02
Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2018	Erstattungen im Rahmen der Haushaltsdisziplin HJ 2018 – Ökologisierung	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 208 462,59	0,00	- 208 462,59
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2017 – Folgebesuche EGFL – Basisprämienregelung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 181 100,05	- 18 110,00	- 162 990,05
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2017 – Folgebesuche EGFL – Ökologisierung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 22 180,65	- 2 218,06	- 19 962,59
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2017 – Folgebesuche EGFL – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 740,19	- 374,02	- 3 366,17
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2018 – Folgebesuche EGFL – Basisprämienregelung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 125 081,95	0,00	- 125 081,95
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2018 – Folgebesuche EGFL – Ökologisierung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 67 606,79	0,00	- 67 606,79
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2018 – Folgebesuche EGFL – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 960,71	0,00	- 1 960,71
Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2019 – Folgebesuche EGFL – Basisprämienregelung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 237 118,16	0,00	- 237 118,16
Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2019 – Folgebesuche EGFL – Ökologisierung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 128 162,37	0,00	- 128 162,37

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen 2019 – Folgebesuche EGFL – Regelung für Junglandwirte	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 519,69	0,00	- 5 519,69
					<b>SE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 26 459 183,57</b>	<b>- 439 671,00</b>	<b>- 26 019 512,57</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
SI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 571 621,52	0,00	- 571 621,52
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 299 708,47	0,00	- 299 708,47
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 265 051,99	0,00	- 265 051,99

Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 321 279,64	0,00	- 321 279,64
Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 149 348,40	0,00	- 149 348,40
Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 168 305,90	0,00	- 168 305,90
Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Regelung für Junglandwirte – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 126 248,86	0,00	- 126 248,86

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Regelung für Junglandwirte – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 56 112,83	0,00	- 56 112,83
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei Einführung der Basisprämienregelung – Antragsänderungen & Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – korrekte Verwendung der Reserve – Regelung für Junglandwirte – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 77 466,56	0,00	- 77 466,56
					<b>SI insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 2 035 144,17</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2 035 144,17</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 319 816 981,64	- 616 143,67	- 319 200 837,97

**Haushaltsposten: 6201**

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>AT</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Mängel bei der Umsetzung des Sanktionssystems für M13 – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 106 081,00	0,00	- 106 081,00
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Mängel bei der Umsetzung des Sanktionssystems für M13 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 92 355,00	0,00	- 92 355,00
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Mängel bei der Umsetzung des Sanktionssystems für M13 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 40 638,00	0,00	- 40 638,00
					<b>AT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 239 074,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 239 074,00</b>
Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>CZ</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2018	Mängel bei 3 Schlüsselkontrollen (Förderfähigkeit der Projekte – Projektauswahl und -bewertung – Bewertung der Plausibilität der Kosten)	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 661 882,31	0,00	- 661 882,31
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2019	Mängel bei 3 Schlüsselkontrollen (Förderfähigkeit der Projekte – Projektauswahl und -bewertung – Bewertung der Plausibilität der Kosten)	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 570 325,99	0,00	- 570 325,99

	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2020	Mängel bei 3 Schlüsselkontrollen (Förderfähigkeit der Projekte – Projektauswahl und -bewertung – Bewertung der Plausibilität der Kosten)	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 631 911,72	0,00	- 1 631 911,72
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 22 144,53	0,00	- 22 144,53
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mängel bei der Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 137 167,85	0,00	- 137 167,85
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mängel bei der Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 139 065,56	0,00	- 139 065,56
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mängel bei der Bewertung der Plausibilität der Kosten	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 107 802,73	0,00	- 107 802,73
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Nicht förderfähiges Projekt	PUNKTUELL		EUR	- 30 606,96	- 30 606,96	0,00
					<b>CZ insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 3 300 907,65</b>	<b>- 30 606,96</b>	<b>- 3 270 300,69</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>DE</b>	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler EGFL und ELER – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 1 413,60	0,00	- 1 413,60
	Bescheinigung	2009	Finanzielle Fehler im Zusammenhang mit der Erfassung von Mehrjahressanktionen in der X-Tabelle und in der 50/50-Tabelle für den ELER (2007-2013) nicht enthaltenen Vorgängen	PUNKTUELL		EUR	- 0,01	0,00	- 0,01

Bescheinigung	2010	Finanzielle Fehler im Zusammenhang mit der Erfassung von Mehrjahressanktionen in der X-Tabelle und in der 50/50-Tabelle für den ELER (2007-2013) nicht enthaltenen Vorgängen	PUNKTUELL		EUR	- 210,22	0,00	- 210,22
Bescheinigung	2011	Finanzielle Fehler im Zusammenhang mit der Erfassung von Mehrjahressanktionen in der X-Tabelle und in der 50/50-Tabelle für den ELER (2007-2013) nicht enthaltenen Vorgängen	PUNKTUELL		EUR	- 214,05	0,00	- 214,05
Bescheinigung	2012	Finanzielle Fehler im Zusammenhang mit der Erfassung von Mehrjahressanktionen in der X-Tabelle und in der 50/50-Tabelle für den ELER (2007-2013) nicht enthaltenen Vorgängen	PUNKTUELL		EUR	- 109,63	0,00	- 109,63
Bescheinigung	2013	Finanzielle Fehler im Zusammenhang mit der Erfassung von Mehrjahressanktionen in der X-Tabelle und in der 50/50-Tabelle für den ELER (2007-2013) nicht enthaltenen Vorgängen	PUNKTUELL		EUR	- 114,56	0,00	- 114,56
Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate – ELER IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 72 022,13	0,00	- 72 022,13
Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate – ELER Nicht-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 84 490,17	0,00	- 84 490,17
				<b>DE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 158 574,37</b>	<b>0,00</b>	<b>- 158 574,37</b>

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>ES</b>	Cross-Compliance	2017	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 148 797,77	- 1,95	- 148 795,82
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 391,98	- 0,01	- 6 391,97
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 863,26	- 0,08	- 863,18
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 297,41	0,00	- 297,41
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 126,12	0,00	- 126,12
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 155 097,52	- 0,28	- 155 097,24
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 355,71	- 0,32	- 4 355,39
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 837,94	0,00	- 837,94
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 453,62	0,00	- 453,62
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 31 284,90	- 2,89	- 31 282,01
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 258,55	0,00	- 258,55
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 66,80	0,00	- 66,80
	Rechnungsabs- chluss	2020	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 3 993,33	0,00	- 3 993,33
	Rechnungsabs- chluss	2018	Finanzielle Fehler bei der ländlichen Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 248 184,00	0,00	- 248 184,00
	Rechnungsabs- chluss	2019	Finanzielle Fehler bei der ländlichen Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 277 591,52	0,00	- 277 591,52

	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler bei der ländlichen Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 200 726,32	0,00	- 200 726,32
	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler in den EGFL- und ELER-Rechnungsunterlagen	PUNKTUELL		EUR	- 41 972,56	0,00	- 41 972,56
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2018 – ES02	PUNKTUELL		EUR	- 4 929,35	0,00	- 4 929,35
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2018 – ES06	PUNKTUELL		EUR	- 679,76	0,00	- 679,76
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2018 – ES08	PUNKTUELL		EUR	- 4 598,39	0,00	- 4 598,39
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2018 – ES10	PUNKTUELL		EUR	- 18 055,62	- 7 461,76	- 10 593,86
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2018 – ES13	PUNKTUELL		EUR	- 975,52	- 657,55	- 317,97
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2019 – ES02	PUNKTUELL		EUR	- 9 303,57	0,00	- 9 303,57
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2019 – ES06	PUNKTUELL		EUR	- 14 766,59	0,00	- 14 766,59
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2019 – ES08	PUNKTUELL		EUR	- 3 645,31	0,00	- 3 645,31

Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2019 – ES10	PUNKTUELL		EUR	- 21 646,21	- 5 241,78	- 16 404,43
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen Antragsjahr 2019 – ES13	PUNKTUELL		EUR	- 1 388,10	- 71,79	- 1 316,31
Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler – EGFL Nicht-IVKS sowie ELER IVKS und Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 2 250,57	0,00	- 2 250,57
Rechnungsabschluss	2020	Wesentlicher Fehler in Schicht 1 der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 476 970,34	0,00	- 476 970,34
Rechnungsabschluss	2020	Wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 209 035,81	0,00	- 209 035,81
Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 46 082,59	0,00	- 46 082,59
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.a	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 829,60	0,00	- 829,60
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.a	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 236 769,48	0,00	- 236 769,48
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.a	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 270 485,58	0,00	- 270 485,58

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.a	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 403 151,68	0,00	- 403 151,68
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.a	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 431 097,67	0,00	- 431 097,67
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.b.i	PUNKTUELL		EUR	- 4 885,59	0,00	- 4 885,59
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.b.ii	PUNKTUELL		EUR	- 16 985,01	0,00	- 16 985,01
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.b.ii	PUNKTUELL		EUR	- 1 008,76	0,00	- 1 008,76
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.b.ii	PUNKTUELL		EUR	- 141 724,02	0,00	- 141 724,02
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“, Nummer 1.1.b.ii	PUNKTUELL		EUR	- 10 739,86	0,00	- 10 739,86
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen“, Nummer 2.1	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 412,59	0,00	- 5 412,59

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen“, Nummer 2.1	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 99 876,16	0,00	- 99 876,16
					<b>ES insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 3 558 593,04</b>	<b>- 13 438,41</b>	<b>- 3 545 154,63</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>FI</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	ELER – Antragsjahr 2018 – aktiver Betriebsinhaber	PUNKTUELL		EUR	- 518 883,53	0,00	- 518 883,53
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	ELER – Antragsjahr 2018 – LPIS	PUNKTUELL		EUR	- 270 324,13	0,00	- 270 324,13
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	ELER – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 17 256,87	0,00	- 17 256,87
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	ELER – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 27 275,81	0,00	- 27 275,81
					<b>FI insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 833 740,34</b>	<b>0,00</b>	<b>- 833 740,34</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>FR</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2017	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 43 451,62	- 21 725,81	- 21 725,81
	Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2018	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 55 546,73	- 27 773,36	- 27 773,37

Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2019	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 315 545,79	- 157 772,90	- 157 772,89
Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2020	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 335 219,15	- 167 609,57	- 167 609,58
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2016	Übersee-Departement – ländliche Entwicklung – IVKS – M13 – verspätete Vor-Ort-Kontrollen (2015–2018)	PUNKTUELL		EUR	- 1 264,72	0,00	- 1 264,72
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Übersee-Departement – ländliche Entwicklung – IVKS – M13 – verspätete Vor-Ort-Kontrollen (2015–2018)	PUNKTUELL		EUR	- 42 123,96	- 18 271,50	- 23 852,46
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Übersee-Departement – ländliche Entwicklung – IVKS – M13 – verspätete Vor-Ort-Kontrollen (2015–2018)	PUNKTUELL		EUR	- 21 316,77	- 338,32	- 20 978,45
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Übersee-Departement – ländliche Entwicklung – IVKS – M13 – verspätete Vor-Ort-Kontrollen (2015–2018)	PUNKTUELL		EUR	- 23 303,77	0,00	- 23 303,77
Bescheinigung	2016	ELER – bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 31 429,18	- 0,93	- 31 428,25
Bescheinigung	2015	ELER – Weiterverfolgung Vorgang Nr. 22 – HJ 2015	PUNKTUELL		EUR	- 21 739,83	- 1 877,26	- 19 862,57
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Rechnungsabschluss: Korrektur extrapolierter Fehler (ELER IVKS) (M13)	PUNKTUELL		EUR	- 428 307,22	0,00	- 428 307,22
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Rechnungsabschluss: Korrektur extrapolierter Fehler (ELER Nicht-IVKS) (M4)	PUNKTUELL		EUR	- 18 847,04	0,00	- 18 847,04

Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Rechnungsabschluss: Korrektur extrapolierter Fehler (ELER Nicht-IVKS) (M6)	PUNKTUELL		EUR	- 293 950,00	0,00	- 293 950,00
Rechnungsabschluss	2018	Rechnungsabschluss: Korrektur bekannter Fehler (Außenstände – Niederlassungsprämie für Junglandwirte 2007-13 – Kontrolle nach 5 Jahren)	PUNKTUELL		EUR	- 35 600,00	0,00	- 35 600,00
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Rechnungsabschluss: Korrektur bekannter Fehler (ELER Nicht-IVKS) (M6)	PUNKTUELL		EUR	- 19 250,00	0,00	- 19 250,00
Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2017	Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 32 846,19	- 5 661,44	- 27 184,75
Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2018	Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 9 818 935,87	- 4 411 325,06	- 5 407 610,81
Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2019	Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 361 492,72	0,00	- 6 361 492,72
Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2020	Mängel bei der Durchführung von zwei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 696 329,55	0,00	- 6 696 329,55
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2015	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 344 840,23	- 37 785,33	- 307 054,90

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 4 079,51	- 73,11	- 4 006,40
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2016	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 73,92	- 0,48	- 73,44
Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2016	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 662,20	- 4,24	- 657,96
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2016	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 76 692,28	- 7 669,22	- 69 023,06
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2017	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 121,39	- 115,40	- 5,99
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 10 885,45	- 5 890,95	- 4 994,50
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2017	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 586,57	- 500,96	- 85,61

Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2017	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 4 070,46	- 3 313,01	- 757,45
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2017	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 10,17	- 0,09	- 10,08
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 1 025,65	- 672,66	- 352,99
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 26 406,20	- 23 714,93	- 2 691,27
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 5 556,73	- 4 206,35	- 1 350,38
Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2018	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 13 121,17	- 4 288,34	- 8 832,83
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 3 377,43	- 1 629,17	- 1 748,26

Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 653,44	- 14,68	- 638,76
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 887,62	- 5,68	- 881,94
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 24 155,53	- 208,40	- 23 947,13
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 8 260,06	- 52,89	- 8 207,17
Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2019	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 13 470,57	- 86,21	- 13 384,36
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 7 830,41	- 51,22	- 7 779,19
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 755,31	0,00	- 755,31

Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 288,82	0,00	- 288,82
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 23 349,50	0,00	- 23 349,50
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 8 126,41	0,00	- 8 126,41
Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 12 678,38	0,00	- 12 678,38
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 10 987,30	0,00	- 10 987,30
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 754,06	0,00	- 754,06
Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2020	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 57,60	0,00	- 57,60

Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 364,71	0,00	- 364,71
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 11 972,58	0,00	- 11 972,58
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 5 627,36	0,00	- 5 627,36
Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2021	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 4 721,61	0,00	- 4 721,61
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2021	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 5 175,95	0,00	- 5 175,95
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle – Investitionsmaßnahmen ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 1 235,93	0,00	- 1 235,93
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M10 – verspätete Vor-Ort-Kontrollen – Korrektur 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 965,25	0,00	- 3 965,25

Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M10 Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 15 327,15	0,00	- 15 327,15
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M11 – verspätete Vor-Ort-Kontrollen – Korrektur 2 %	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 861,83	0,00	- 861,83
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M11 Antragsjahre 2015-2019	PUNKTUELL		EUR	- 864,46	0,00	- 864,46
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M11 Antragsjahre 2015-2019	PUNKTUELL		EUR	- 625,50	- 0,89	- 624,61
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	M11 – ländliche Entwicklung – IVKS – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 915,66	- 804,45	- 111,21
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M11 – ländliche Entwicklung – IVKS – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 115,05	- 1,57	- 2 113,48
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2016	M13 Antragsjahre 2015–2019	PUNKTUELL		EUR	25,29	0,00	25,29
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	M13 Antragsjahre 2015–2019	PUNKTUELL		EUR	- 44 812,06	- 759,70	- 44 052,36
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	M13 Antragsjahre 2015–2019	PUNKTUELL		EUR	- 33 526,20	0,00	- 33 526,20
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M13 Antragsjahre 2015–2019	PUNKTUELL		EUR	- 27 289,32	0,00	- 27 289,32

Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M13 Antragsjahre 2015–2019	PUNKTUELL		EUR	- 205,22	0,00	- 205,22
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2015	OLAF-Fälle M13 (2011–2016): OLAF-Bericht OC/2017/0280	PUNKTUELL		EUR	- 11 947,56	0,00	- 11 947,56
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2016	OLAF-Fälle M13 (2011–2016): OLAF-Bericht OC/2017/0280	PUNKTUELL		EUR	12,12	0,00	12,12
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	OLAF-Fälle M13 (2011–2016): OLAF-Bericht OC/2017/0280	PUNKTUELL		EUR	- 21 480,52	- 310,09	- 21 170,43
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	OLAF-Fälle (Bericht OC/2017/0280): M10 (2011–2016)	PUNKTUELL		EUR	- 12 594,28	0,00	- 12 594,28
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	OLAF-Fälle (Bericht OC/2017/0280): M10 (2011–2016)	PUNKTUELL		EUR	- 12 351,15	0,00	- 12 351,15
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2016	Ländliche Entwicklung – IVKS – M10: verspätete Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 2 021,09	0,00	- 2 021,09
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Ländliche Entwicklung – IVKS – M10: verspätete Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 1,71	0,00	- 1,71
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Ländliche Entwicklung – IVKS – M10: verspätete Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 20 182,41	- 1 121,10	- 19 061,31
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Ländliche Entwicklung – IVKS – M10: verspätete Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 34 064,60	- 53,42	- 34 011,18

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Ländliche Entwicklung – IVKS – M10: verspätete Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	- 3 272,07	0,00	- 3 272,07
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Mängel bei den Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit angemeldeter Parzellen (Schlüsselkontrolle): anteilig	PUNKTUELL		EUR	- 3 036 757,35	- 43 839,39	- 2 992 917,96
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Mängel bei den Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit angemeldeter Parzellen (Schlüsselkontrolle): anteilig	PUNKTUELL		EUR	- 3 165 783,03	0,00	- 3 165 783,03
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Mängel bei den Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit angemeldeter Parzellen (Schlüsselkontrolle): anteilig	PUNKTUELL		EUR	- 3 931 044,87	0,00	- 3 931 044,87
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Mängel bei den Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit angemeldeter Parzellen (Schlüsselkontrolle): anteilig	PUNKTUELL		EUR	- 2 755 076,26	0,00	- 2 755 076,26
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Mängel bei den Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit angemeldeter Parzellen (Schlüsselkontrolle): anteilig	PUNKTUELL		EUR	- 3 374 632,71	0,00	- 3 374 632,71
					<b>FR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 41 741 042,52</b>	<b>- 4 949 530,08</b>	<b>- 36 791 512,44</b>

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>GR</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen – M13 – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 46 461,84	- 459,38	- 46 002,46
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen – M13 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 21 420,93	0,00	- 21 420,93
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlerhafte Berechnung von Sanktionen – M13 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 40 939,09	0,00	- 40 939,09
					<b>GR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 108 821,86</b>	<b>- 459,38</b>	<b>- 108 362,48</b>
Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>HU</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers“ – Antragsjahr 2016 – ländliche Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 127 763,26	- 209,34	- 127 553,92
	Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers“ – Antragsjahr 2016 – ländliche Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 7 713,71	0,00	- 7 713,71
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers“ – Antragsjahr 2017 – ländliche Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 356 117,81	- 2 799,68	- 353 318,13
	Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Kontrolle des Status des aktiven Betriebsinhabers“ – Antragsjahr 2017 – ländliche Entwicklung	PUNKTUELL		EUR	- 24 236,17	- 352,65	- 23 883,52
					<b>HU insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 515 830,95</b>	<b>- 3 361,67</b>	<b>- 512 469,28</b>

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IE</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Alle Mängel 2018–2021	PUNKTUELL		EUR	- 1 577 401,84	0,00	- 1 577 401,84
					<b>IE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 577 401,84</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 577 401,84</b>
Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>IT</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Nichteinhaltung langfristiger Verpflichtungen – M10 – HJ 2017	PUNKTUELL		EUR	- 16 892,73	- 182,98	- 16 709,75
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Nichteinhaltung langfristiger Verpflichtungen – M10 – HJ 2018	PUNKTUELL		EUR	- 12 748,93	0,00	- 12 748,93
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Nichteinhaltung langfristiger Verpflichtungen – M10 – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 18 392,20	0,00	- 18 392,20
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Nichteinhaltung langfristiger Verpflichtungen – M11 – HJ 2017	PUNKTUELL		EUR	- 29 648,22	- 321,15	- 29 327,07
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Nichteinhaltung langfristiger Verpflichtungen – M11 – HJ 2018	PUNKTUELL		EUR	- 64 793,52	0,00	- 64 793,52
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Nichteinhaltung langfristiger Verpflichtungen – M11 – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 76 500,70	0,00	- 76 500,70
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 218 976,30</b>	<b>- 504,13</b>	<b>- 218 472,17</b>

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>PT</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	ELER IVKS M10, M11, M12, M13 für HJ 2018, 2019 und 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 174 995,49	- 17,30	- 174 978,19
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	ELER IVKS M10, M11, M12, M13 für HJ 2018, 2019 und 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 812 740,77	0,00	- 812 740,77
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	ELER IVKS M10, M11, M12, M13 für HJ 2018, 2019 und 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 757 794,17	0,00	- 757 794,17
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	ELER M15 für HJ 2018, 2019 und 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 680,50	0,00	- 3 680,50
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	ELER M15 für HJ 2018, 2019 und 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 42 881,99	0,00	- 42 881,99
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 955 574,27	- 398,26	- 5 955 176,01
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 755 496,20	- 8,02	- 5 755 488,18
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 685 088,12	0,00	- 5 685 088,12
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Mängel 2016–2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 275 104,75	0,00	- 5 275 104,75
					<b>PT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 24 463 356,26</b>	<b>- 423,58</b>	<b>- 24 462 932,68</b>

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>RO</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Tierwohl: Zu hohe Zahlungsraten bei Teilmaßnahme 1a (HJ 2019–2020)	PAUSCHAL	25,00%	EUR	- 1 264 993,57	0,00	- 1 264 993,57
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Tierwohl: Zu hohe Zahlungsraten bei Teilmaßnahme 1a (HJ 2019–2020)	PAUSCHAL	25,00%	EUR	- 880 856,49	0,00	- 880 856,49
	Rechnungsabschluss	2019	Bekannte Fehler bei ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 38 439,95	0,00	- 38 439,95
	Rechnungsabschluss	2019	Prognostizierte Verstoßrate ELER Nicht-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 6 685 993,41	0,00	- 6 685 993,41
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 8 870 283,42</b>	<b>0,00</b>	<b>- 8 870 283,42</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>SE</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Ausgleichszahlung M13 – Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 397 554,60	- 44 048,32	- 353 506,28
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Ausgleichszahlung M13 – Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 359 395,28	- 2 164,83	- 357 230,45
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Ausgleichszahlung M13 – Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 524 361,48	0,00	- 524 361,48
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Eco M11 – ökologischer/biologischer Landbau	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 127 005,63	- 50 558,21	- 76 447,42

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Eco M11 – ökologischer/ biologischer Landbau	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 146 469,49	0,00	- 146 469,49
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Eco M11 – ökologischer/ biologischer Landbau	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 192 677,68	0,00	- 192 677,68
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Beweidung – M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 577 909,23	- 118 743,96	- 459 165,27
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Beweidung – M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 691 269,44	- 10 942,03	- 680 327,41
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	LPIS-Aktualisierung 2017–2019 – ELER – Beweidung – M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 062 643,14	0,00	- 1 062 643,14
					<b>SE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 4 079 285,97</b>	<b>- 226 457,35</b>	<b>- 3 852 828,62</b>
Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
<b>SK</b>	Rechnungsabschluss	2019	Mängel in der IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	- 377 045,38	0,00	- 377 045,38
					<b>SK insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 377 045,38</b>	<b>0,00</b>	<b>- 377 045,38</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 90 042 933,90	- 5 224 781,56	- 84 818 152,34

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/909 DER KOMMISSION****vom 8. Juni 2022****über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 3565)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52, in Verbindung mit den Artikeln 131 und 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen zu gelangen, und teilt dem Vereinigten Königreich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Das Vereinigte Königreich hatte die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur diejenigen Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen und das bilaterale Gespräch haben ergeben, dass ein Teil der vom Vereinigten Königreich gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission dem Vereinigten Königreich die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts <sup>(2)</sup> zur Kenntnis gebracht.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 7. Februar 2022 noch anhängig waren —

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Ares(2022)3643884.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreichs zulasten des EGFL und des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 2022

*Für die Kommission*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

---

## Beschluss: 69 Vereinigtes Königreich

## Haushaltsposten: 6200

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Regelung für Junglandwirte	2019	Überprüfung der Beihilfefähigkeit von Betriebsinhabern in Bezug auf die beantragte Beihilfe – Bestimmung über aktive Betriebsinhaber	PUNKTUELL		EUR	- 1 34 410,92	0,00	- 1 34 410,92
	Regelung für Junglandwirte	2020	Überprüfung der Beihilfefähigkeit von Betriebsinhabern in Bezug auf die beantragte Beihilfe – Bestimmung über aktive Betriebsinhaber	PUNKTUELL		EUR	- 205 156,33	0,00	- 205 156,33
	Regelung für Junglandwirte	2019	Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der nationalen Reserve	PUNKTUELL		EUR	- 10 605,78	0,00	- 10 605,78
	Regelung für Junglandwirte	2020	Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der nationalen Reserve	PUNKTUELL		EUR	- 10 149,34	0,00	- 10 149,34
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2019	Einrichtung und Verwaltung der nationalen Reserve – Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der nationalen Reserve – Haushaltsdisziplin	PUNKTUELL		EUR	- 294,41	0,00	- 294,41
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Feststellungen 1.1 und 1.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 185 437,36	0,00	- 1 185 437,36
					<b>GB insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 546 054,14</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 546 054,14</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 1 546 054,14	0,00	- 1 546 054,14

Haushaltsposten: 6201

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Regelung für Junglandwirte	2019	Überprüfung der Beihilfefähigkeit von Betriebsinhabern in Bezug auf die beantragte Beihilfe – Bestimmung über aktive Betriebsinhaber	PUNKTUELL		EUR	- 5 522,91	0,00	- 5 522,91
	Rechnungsabschluss	2020	Finanzieller Fehler – ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 86 879,58	0,00	- 86 879,58
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler – ELER IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 74 312,33	0,00	- 74 312,33
					<b>GB insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 166 714,82</b>	<b>0,00</b>	<b>- 166 714,82</b>

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 166 714,82	0,00	- 166 714,82

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/910 DER KOMMISSION****vom 9. Juni 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 hinsichtlich der harmonisierten Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit von Niederspannungslastschaltern, Trennschaltern, Lasttrennschaltern und Schalter-Sicherungs-Einheiten sowie für externe Stromversorgungsgeräte für Mobiltelefone****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> wird bei elektrischen Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2016) 7641 <sup>(3)</sup> beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), harmonisierte Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit zur Unterstützung der Richtlinie 2014/30/EU auszuarbeiten bzw. zu überarbeiten.
- (3) Auf der Grundlage des Antrags gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2016) 7641 überarbeitete Cenelec die harmonisierte Norm EN IEC 60947-3:2009 und ihre Änderung, EN IEC 60947-3:2009/A1:2012 für Niederspannungslastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten, deren Fundstellen in der Mitteilung der Kommission (2018/C 246/01) <sup>(4)</sup> veröffentlicht wurden.
- (4) Dies führte zur Annahme der harmonisierten Norm EN IEC 60947-3:2021 für Niederspannungsschaltgeräte: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten.
- (5) Die Kommission bewertete gemeinsam mit Cenelec, ob die Norm EN IEC 60947-3:2021 dem im Durchführungsbeschluss C(2016) 7641 formulierten Auftrag entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission C(2016) 7641 vom 30. November 2016 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung, das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen betreffend harmonisierte Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU) (ABl. C 246 vom 13.7.2018, S. 1).

- (6) Die harmonisierte Norm EN IEC 60947-3:2021 entspricht den wesentlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/30/EU, die sie abdecken soll. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (7) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 der Kommission<sup>(5)</sup> sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2014/30/EU gilt. Damit alle Fundstellen harmonisierter Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/30/EU erarbeitet wurden, im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollte die Fundstelle der harmonisierten Norm EN IEC 60947-3:2021 in den Anhang aufgenommen werden.
- (8) Daher müssen die Fundstellen der harmonisierten Norm EN IEC 60947-3:2009 und ihrer Änderung EN IEC 60947-3:2009/A1:2012 aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* entfernt werden.
- (9) Mit Schreiben vom 15. November 2021 teilte das ETSI der Kommission mit, dass die harmonisierte Norm EN 61204-3:2000 über die elektromagnetische Verträglichkeit von Stromversorgungsgeräten für Niederspannung mit Gleichstromausgang, deren Fundstelle in der Mitteilung (2018/C 246/01) veröffentlicht wurde, Ladegeräte umfasst, die in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 301 489-34 V1.4.1 fallen. Die Kommission kam zusammen mit ETSI zu dem Schluss, dass die harmonisierte Norm EN 61204-3:2000 anstelle der harmonisierten Norm EN 301 489-34 V1.4.1 verwendet werden kann, da die zusätzlichen Schutzanforderungen in der Norm EN 301 489-34 V1.4.1 zum Schutz des Ladegeräts vor Feldern, die durch das Mobiltelefon erzeugt werden, nicht mehr erforderlich sind.
- (10) Daher müssen die Fundstellen der harmonisierten Norm EN 301 489-34 V1.4.1 aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* gestrichen werden.
- (11) In Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 sind die Fundstellen der harmonisierten Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführt, die aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, gestrichen werden. Daher sollten die Fundstellen der harmonisierten Norm EN IEC 60947-3:2009 und ihrer Änderung EN IEC 60947-3:2009/A1:2012 sowie der harmonisierten Norm EN 301 489-34 V1.4.1 in diesen Anhang aufgenommen werden.
- (12) Damit die Hersteller genügend Zeit haben, um sich auf die Anwendung der harmonisierten Norm EN IEC 60947-3:2021 vorzubereiten, muss die Streichung der Fundstellen der harmonisierten Norm EN IEC 60947-3:2009 und ihrer Änderung EN IEC 60947-3:2009/A1:2012 verschoben werden.
- (13) Damit die Hersteller genügend Zeit haben, um sich auf die Anwendung der harmonisierten Norm EN 61204-3:2000 anstelle der harmonisierten Norm EN 301 489-34 V1.4.1 vorzubereiten, muss die Streichung der Fundstellen dieser harmonisierten Norm verschoben werden.
- (14) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1326 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1326 der Kommission vom 5. August 2019 über die harmonisierten Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit zur Unterstützung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 6.8.2019, S. 27).

*Artikel 2*

Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 9. Juni 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG I

In Anhang I wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Fundstelle der Norm
„21.	EN IEC 60947-3:2021 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten“.

## ANHANG II

In Anhang II werden die folgenden Einträge angefügt:

Nr.	Fundstelle der Norm	Datum der Streichung
„18.	EN IEC 60947-3:2009 Niederspannungsschaltgeräte — Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten EN IEC 60947-3:2009/A1:2012	10. Dezember 2023
19.	EN 301 489-34 V1.4.1 Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM); Elektromagnetische Verträglichkeit für Funkeinrichtungen und -dienste (EMV); Teil 34: Spezifische Bedingungen für externe Stromversorgungsgeräte (EPS) für Mobiltelefone	10. Dezember 2023“.



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE